

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

## **07. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Mittwoch, 12.07.2023,  
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 47

TOP 1

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

### Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

### Beschluss

Ohne

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 07. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 12.07.2023,  
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 48

TOP 2

### **Amt für Soziales; Betreuungsstelle - Förderung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern**

#### Sachverhalt

Hr. Beutert, Sachgebietsleiter 20 – Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Mit dem „Gesetz zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts“ vom 04.05.2021 (in Kraft ab 01.01.2023) werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde künftig im Betreuungsgesetz (BtOG) festgelegt.

Wesentliche Änderungen waren u. a.:

- die Registrierung beruflicher Betreuer, Intension ist zum einen, dass die Stammbehörde alle Informationen zu den registrierten Berufsbetreuern fortlaufend bündelt und zum anderen, dass bundesweit einheitliche Standards zur Qualifikation von Berufsbetreuern eingeführt werden (Sachkundenachweis)

Hierzu wurde im Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt am 15.11.2022 unter TOP 2 berichtet.

Aktuell verteilen sich die Betreuungsfälle aus dem Landkreis Schweinfurt wie folgt:

- Betreuungsverein der AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.  
15 Betreuungsfälle
- Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V.  
12 Betreuungsfälle
- Die Betreuungsstelle ist für 15 Betreuer(innen) Stammbehörde

In jüngster Zeit zeichnet sich ab, dass Berufsbetreuer(innen) aus verschiedenen Gründen ihre Tätigkeit einstellen oder dies beabsichtigen.

Bei den Gründen, weshalb verschiedene Berufsbetreuer(innen) Ihre Tätigkeit einstellen, sind exemplarisch folgende Gründe vorhanden:

- Eine Stammbetreuerin kann krankheitsbedingt keine neuen Betreuungen mehr nehmen. Die bestehenden Fälle müssen anderweitig vergeben werden.
- Zwei weitere Stammbetreuer nehmen altersbedingt keine bzw. nur noch in Ausnahmefällen einzelne Betreuungen.

- Ein (neuer) Stammbetreuer darf aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung keine Betreuungen mehr führen. Die bestehenden Fälle müssen anderweitig vergeben werden.
- Ein neuer Stammbetreuer, der im Dezember 22 die Tätigkeit aufgenommen hat, nimmt keine Betreuungen mehr und wird wegen Überlastung / falschen Erwartungen an den Beruf vermutlich zeitnah die Ausübung beenden.

Die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 hat diese Problematik noch verschärft, da neue Berufsbetreuer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Fortbildungen und Sachkundenachweise absolvieren müssen. Die Kosten für diese Fortbildungen und Sachkundenachweise belaufen sich je nach Anbieter zwischen 3.500 € und 6.500 €.

Für die Registrierung bei der Betreuungsstelle werden gem. § 24 Abs. 5 BtOG 200 € Gebühren fällig.

Eine Fortschreibung der pauschalierten Vergütungssätze für Berufsbetreuer(innen) erfolgte im Rahmen der Betreuungsrechtsreform 2023 nicht.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 (eingegangen am 01.06.2023) teilte der Betreuungsverein der AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. mit, dass dieser die Tätigkeit zum 31.12.2023 beendet.



Bezirksverband  
**Unterfranken e.V.**

AWO Betreuungsverein Schweinfurt · Kornmarkt 24 · 97421 Schweinfurt

Landratsamt Schweinfurt  
Amt für Soziales  
Betreuungsstelle  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**POSTEINGANG**  
Landratsamt Schweinfurt

01. Juni 2023



AWO Betreuungsverein Schweinfurt  
Kornmarkt 24  
97421 Schweinfurt  
Tel.: 09721 295702-0  
Fax: 09721 295702-9  
betreuungsverein-sw@  
awo-unterfranken.de

**betreuungsverein-sw.de**

Würzburg, 23. Mai 2023

## **Änderung des AWO Betreuungsvereins Schweinfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsübergang vom Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt-Land e.V. zum AWO Bezirksverband Unterfranken e.V. wurde mittlerweile vollzogen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über die entsprechenden Änderungen informieren. Adresse und Telefonnummern bleiben gleich. Änderungen ergeben sich durch den Trägerwechsel und Vorstand, E-Mail-Adresse, sowie der Bankverbindung. Der neue Vereinsvorstand besteht aus Stefan Wolfshörndl, Gerald Möhrlein und Stefan Rottmann. Die anderen Änderungen können Sie dem Briefpapier entnehmen.

Bedauerlicherweise müssen wir Sie gleichzeitig in Kenntnis setzen, dass wir als Bezirksverband Unterfranken, die Entscheidung treffen mussten den Betreuungsverein und die damit verbundene Betreuungsarbeit zum 31.12.2023 einzustellen. Die zunehmend verschlechternden Rahmenbedingungen, aber auch der Fachkräftemangel mit Berufserfahrung, machen diese wichtige Aufgabe finanziell nicht länger leistbar. Auch sehen wir die Stellenbesetzung langfristig nicht gewährleistet, wenn unsere Berufsbetreuerinnen in den wohlverdienten Ruhestand gehen werden. Die Betreuungsvereine stehen mit der Betreuungsrechtsreform vor vielen neuen Herausforderungen. Die Verzögerungen beim Verfahren der neuen Rechtsverordnung der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine und Querschnittsaufgaben verhindern eine Planungssicherheit und machen dieses Arbeitsfeld für neue Fachkräfte unattraktiv.

Eine Einrichtung des AWO Bezirksverbandes Unterfranken e.V. · [www.awo-unterfranken.de](http://www.awo-unterfranken.de)

**Vorsitzender** Stefan Wolfshörndl · **Geschäftsführer** Martin Ulsen · **Vereinsregister** VR 133 · Amtsgericht Würzburg  
**Sparkasse Mainfranken Würzburg** · IBAN: DE84 7905 0000 0042 0232 00 · BIC: BYLADEM1SWU · Kostenstelle T4128

Die Schließung des Betreuungsvereins ist für uns unter den gegebenen Bedingungen eine richtige und nötige – wenn auch sehr schwere – Entscheidung.

Zum Umgang mit der Übergabe der Betreuungsfälle werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ihre Einrichtung ist unserem Betreuungsverein und unseren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen stets mit Unterstützung und Wohlwollen zur Seite gestanden. Dafür bedanken wir uns.

Mit besten Grüßen

ARBEITERWOHLFAHRT  
Bezirksverband Unterfranken e.V.



Stefan Wolfshörndl  
1. Vorsitzender

Zuletzt bot der Betreuungsverein der AWO 30 Betreuungsplätze an. Derzeit befinden sich 22 Personen in der Obhut des Betreuungsvereins der AWO. Davon sind 15 Betreuungsfälle aus dem Landkreis Schweinfurt.

Mit dem Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. (SKF) wurde darüber gesprochen, dass dieser zwar plant, seine Kapazitäten zum 01.01.2024 zu erweitern, jedoch ist der genaue Umfang noch nicht bekannt. Der Betreuungsverein des SKF wird jedoch voraussichtlich nicht in der Lage sein, alle entstehenden Lücken durch die Schließung des AWO Betreuungsvereins vollständig zu kompensieren.

Wenn es an Betreuungsmöglichkeiten durch Berufsbetreuer oder Betreuungsvereine fehlt, besteht die Möglichkeit, dass die Beratungsstelle des Amtes für Soziales selbst gerichtlich als Betreuer bestellt wird (vgl. § 1818 Abs. 4 BGB). Dies wäre mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht leistbar.

### **Planungen:**

Um den Berufseinstieg für Berufsbetreuer attraktiver zu gestalten und die Übernahme von Betreuungen im Landkreis Schweinfurt zu fördern, sind folgende Maßnahmen geplant:

**a) Bezuschussung der Sachkundenachweise für neue Berufsbetreuer(innen) als Beihilfe i. H. der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 5.000 €**

1. Voraussetzung: Der Berufsbetreuer übernimmt in den ersten 5 Jahren nach der Bezuschussung (ausschlaggebend für den Beginn des Zeitraums ist das Datum des Förderbescheids) mindestens 70 v. H. seiner

Betreuungsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreis Schweinfurt.

- Für die Berücksichtigung der 70 % Marke ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres der maßgebliche Zeitpunkt.  
Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird hier eine Stichtagsbetrachtung empfohlen.
2. Beendet der Berufsbetreuer seine Tätigkeit vor Ablauf dieser fünfjährigen Frist, sind die geförderten Kosten anteilig zurückzuerstatten. Eine anteilige Erstattung wird auch dann fällig, wenn der Berufsbetreuer seine Quote für den Landkreis Schweinfurt nicht erfüllt. Bei etwaigen Rückerstattungen werden die vollen Monate (mit jeweils einem Sechzigstel (5 Jahre = 60 Monate)) in denen die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind zurückgefordert.
  3. Diese Regelung gilt nur für Betreuer aus dem Landkreis Schweinfurt, da diese die entsprechenden Nachweise gegenüber der Betreuungsstelle des Landkreises erbringen müssen.

**b) Wegfall der Registrierungskosten § 24 Abs. 5 BtOG (für neue Betreuer)**

1. Wenn der Betreuer den Antrag auf Bezuschussung des Sachkundenachweises stellt und die Bereitschaft erklärt, für den Landkreis Schweinfurt min. 70 v. H. seiner Betreuungsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreis Schweinfurt zu übernehmen, wird von einer Erhebung der Kosten der Registrierung abgesehen.

**c) Fahrtkostenbezuschussung (auch für „Bestandsbetreuer“)**

1. Um Anreize zur Übernahme von Betreuungen im Flächenlandkreis (in Konkurrenz zur Stadt) zu schaffen, wird eine pauschale Bezuschussung der Fahrtkosten für (alle, nicht nur neue) Berufsbetreuer gewährt, die mindestens 50 % ihrer Betreuungsfälle im Landkreis Schweinfurt haben.
  - Für die Berücksichtigung der 50 % Marke ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres der maßgebliche Zeitpunkt.  
Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird hier eine Stichtagsbetrachtung empfohlen.
2. Diese Regelung gilt unabhängig vom eigenen Wohnsitz oder Sitz des Betreuungsbüros.
3. Wenn ein Betreuer seine Tätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt oder beendet, wird der Fahrtkostenzuschuss anteilig für die vollen Monate der Tätigkeit, in denen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, jeweils mit einem Zwölftel gewährt.

**Voraussichtliche Kosten:**

Es wird geschätzt, dass die Bezuschussung der Sachkundenachweise für etwa drei neue Berufsbetreuer pro Jahr erfolgen wird, was sich auf ca. 15.000 € belaufen wird.

Der Wegfall der Registrierungskosten ist zu vernachlässigen. Dies würde sich bei drei neuen Berufsbetreuer(innen) auf Mindereinnahmen von 600 € p. a. (3 \* 200 €) im Haushalt auswirken. Bei der Fahrtkostenbezuschussung wird von jährlichen Kosten in Höhe von maximal 20.000 € ausgegangen.

### Geltungsdauer:

Es wird vorgeschlagen, dass die o. g. Maßnahmen rückwirkend ab der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 greifen.

Nach einer Mitteilung der Verbände des Kasseler Forums (Betreuungsgerichtstag (BGT e. V.), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW e. V.), Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e. V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e. V.), Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) forderten die Verbände den Bundesgesetzgeber auf, umgehend die Vergütungssätze des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) anzuheben. „Dies sei angesichts der um ca. 20 Prozent gestiegenen Kosten für Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie Betreuungsvereine dringend notwendig. Die bis Ende 2024 geplante Evaluierung der Vergütungsregelungen könne nicht abgewartet werden.

„Ohne eine Vergütungsanpassung befürchten die Verbände schwerwiegende Auswirkungen auf das Betreuungswesen:

- ...
- ...
- Überlastung der Betreuungsbehörden in Folge fehlender Kapazitäten in der beruflichen Betreuung“

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Förderungen für neue Berufsbetreuer(innen) unbefristet zu beschließen, jedoch bei einer etwaigen Anpassung der Vergütungsregelungen für Berufsbetreuer(innen) erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Auf Nachfrage von Kreisrat Seifert während der Sitzung wird die gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Vergütung von Vormündern und Betreuern nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) im Nachgang zur Sitzung dem Protokoll als Anlage beigefügt. Hierzu folgende Erläuterung: Grundlage für die Vergütung ist § 8 Abs. 1 und Abs. 2 VBVG (s. Anlage 1 zum Protokoll) in Verbindung mit Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG (s. Anlage 3 zum Protokoll). Demzufolge erhält die Betreuerin/ der Betreuer eine entsprechend seiner Qualifikation gestaffelte Vergütung, die auch von der Dauer der Betreuung, sowie der Bewertung „mittellos“ bzw. „nicht mittellos“ abhängig ist. Für die Festlegung der Höhe der Fallpauschale ist auch § 9 Abs. 1 VBVG zu beachten (s. Anlage 2 zum Protokoll).

### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

1. Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt die Bezuschussung der Sachkundenachweise für neue Berufsbetreuer(innen) als Beihilfe i. H. der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 5.000 € sofern die Voraussetzungen unter a) 1 vorliegen.
2. Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt den Wegfall der Registrierungskosten gemäß § 24 Abs. 5 BtOG für neue Berufsbetreuer(innen), sofern diese(r) die Bereitschaft erklärt, für den Landkreis Schweinfurt min. 70 v. H. seiner Betreuungsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schweinfurt zu übernehmen.

3. Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt den Fahrtkostenzuschuss für Berufsbetreuer(innen) sofern die Voraussetzungen unter c) 1 vorliegen.



# NIEDERSCHRIFT

über die

## **07. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Mittwoch, 12.07.2023,  
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 49

TOP 3

### **Amt für Soziales; Betreuungsstelle - Förderung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern**

#### Sachverhalt

Hr. Beutert, Sachgebietsleiter 20 – Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Mit Schreiben vom 23.05.2023 (eingegangen am 01.06.2023) teilte der Betreuungsverein der AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. mit, dass dieser die Tätigkeit zum 31.12.2023 beendet (siehe hierzu TOP 2).

Das Amt für Soziales war mit Frau Engelhardt (Geschäftsführerin des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V.) im Dialog, hinsichtlich der oben dargestellten Problematik. In Gesprächen am 04. und 05.07.2023 bot SKF e. V. an, dass der Betreuungsverein für das Jahr 2024 das Team des Betreuungsvereins um eine weitere Person (1,0 VZÄ) im Bereich der Betreuungen erweitert.

Sofern die Personalgewinnung wie geplant funktioniert, wäre es nach erfolgter Einarbeitung möglich die weggefallenen Kapazitäten des Betreuungsvereins der AWO zu kompensieren.

Die beschlossene Fallpauschale aus der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vom 11.11.2021 i. H. v. 600,00 € bliebe hierbei der Höhe nach unverändert.

Für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. stellt insbesondere die Einarbeitungsphase bis zur tatsächlichen Übernahme von Betreuungen durch das neue Personal eine defizitäre Zeit dar. Dies wird auch dadurch verursacht, dass in den ersten Monaten durch das neu akquirierte Personal noch keine bzw. erst in einem geringen Ausmaß Betreuungen übernommen werden können, für die eine Vergütung bzw. die Berücksichtigung der Fallpauschalen erfolgt. Die Geschäftsführerin des SKF Frau Engelhardt erörterte, dass in dieser Phase monetäre Unterstützung notwendig wäre, um das entstehende Defizit zu verringern.

Die Verwaltung schlägt vor, für das neue Personal des Betreuungsvereins für den Zeitraum von 12 Monaten bereits die vollen Fallpauschalen zu übernehmen. Dies entspräche 30 Betreuungsfälle zu jeweils 600 €, gesamt 18.000 €. Dieser Betrag ist identisch dem Betrag, der

bisher für den Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Haushalt eingeplant wurde. Insofern würde sich in diesem Bereich das Volumen Mittelplanung nicht verändern.

Ab dem 13. Monat nach erfolgter Einstellung werden dann die Fallpauschalen i. H. d. tatsächlichen Betreuungen berücksichtigt.

### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt die Berücksichtigung von 30 Betreuungsfällen für das neu gewonnene Personal des Betreuungsvereines im Bereich der Betreuungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. für den Zeitraum von 12 Monaten nach dem Einstellungsdatum.

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

**07. öffentliche Sitzung des Ausschusses für  
soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Mittwoch, 12.07.2023,  
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 4

## **Verschiedenes**

### Sachverhalt

--

### Beschluss

Ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Töpfer, die öffentliche Sitzung.